

Schöne Bescherung

Der PopUp Weihnachtsmarkt Store

Altstadt Winterthur

7.-10.12./14.-17.12./21.-23.12.2017

Anmeldung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Anmeldeschluss sofort

Zwischen dem Veranstalter der «Schöne Bescherung» (Interart+Touristik AG) und der nachstehenden Firma wird folgender Vertrag abgeschlossen: Die Firma bestätigt mit Ihrer Unterschrift den Empfang des Messe-Reglementes der Interart & Touristik AG und anerkennt dieses als integrierten Bestandteil des Vertrages. Sie verpflichtet sich, an der Ausstellung teilzunehmen und alle von der Messe getroffenen Vorschriften anzuerkennen. Dieser Vertrag ist unter Vorbehalt von Ziffer 1 des Messe-Reglementes abgeschlossen. Alle Preise exkl. MWST.

Anmeldung

Firma _____ Strasse _____
PLZ/Ort _____ Sachbearbeiter/In _____
Tel/Fax _____ eMail _____
Internet _____

Der PopUp Weihnachtsmarkt Store in der Winterthurer Altstadt

PopUp-Plattform für qualitativ hochstehende Produkte aus den Bereichen:
Handwerk, Schmuck, Design, Delikatessen usw.

An drei aufeinanderfolgenden Wochenenden, mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen, im Dezember 2017 können wir Ihnen auf einer Ladenfläche von ca. 170 m² an Passantenlage, unten stehendes Angebot unterbreiten.

Das Angebot beinhaltet Fläche, Grundbeleuchtung und Strom (Kabel, Doppelstecker, Tische, Standbaumaterial **selber mitbringen**). Je nach Standgrösse können ca. 20 Aussteller platziert werden.

Geplante Öffnungszeiten: Do 16.00-21.00 Uhr/Fr 12.00-18.30 Uhr/Sa 10.00-17.00 Uhr/So 12.00-17.00 Uhr

Wegen der Kurzfristigkeit muss eine definitive **Anmeldung bis spätestens Montag den 27.11.17 16.00 Uhr** vorliegen. Der Anlass wird nur durchgeführt, bei genügend Anmeldungen.

Teilnahmemöglichkeit		Preise exkl. Mwst	
1. Fläche 1 m² (1x1 m) ohne Infrastruktur pro Tag	für 1 Tag	CHF	55.–
<input type="checkbox"/> Do 7.12. <input type="checkbox"/> Fr 8.12. <input type="checkbox"/> Sa 9.12. <input type="checkbox"/> So 8.12.	ab 2 Tage	CHF	50.–
<input type="checkbox"/> Do 14.12. <input type="checkbox"/> Fr 15.12. <input type="checkbox"/> Sa 16.12. <input type="checkbox"/> So 17.12.	ab 3 Tage	CHF	45.–
<input type="checkbox"/> Do 21.12. <input type="checkbox"/> Fr 22.12. <input type="checkbox"/> Sa 23.12.			
Teilnahme nur am Sonntag , Pauschalzuschlag pro Stand		CHF	25.–
Ich benötige _____ m ²			<input type="checkbox"/> ja, ich bestelle

Ausstellungsgut: _____

Mit der rechtsgültigen Unterschrift bestätigt die ausstellende Firma die Standanmeldung für den «**PopUp Weihnachtsmarkt Store**» 2017 und akzeptiert die **Bedingungen inkl. Rücktrittsbestimmungen im Ausstellungsreglement**.

Stempel/Firmenname

Ort/Datum/Unterschrift

Einsenden an: Interart & Touristik AG, Postfach 1964, 8401 Winterthur, +41 (05)2 212 85 05, info@schoene-bescherung.ch

Reglement für Aussteller der «Schöne Bescherung»

1. Zulassungsbedingungen

Angesprochen sind Firmen, die mit den Zielen und den Zulassungskriterien der Interart&Touristik AG verträgliche Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen anbieten.

1.1 Mitaussteller

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung. Jeder Mitaussteller hat eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Werbung für Firmen die nicht ausstellen, ist nicht gestattet.

2. Standzuteilung

Die definitive Zuteilung erfolgt durch die Veranstalterin.

Es liegt im freien Ermessen der Veranstalterin, allfälligen Einsprachen zu entsprechen. Erweist sich dies jedoch als nicht möglich, entsteht kein Recht auf Vertragsrücktritt (s. Art. 4). Die Veranstalterin haftet dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

3. Zahlungsbedingungen

Gleichzeitig mit der Zulassungsbestätigung werden dem Aussteller die Gebühren verrechnet.

Die Rechnung ist sofort zu begleichen. Die Veranstalterin muss spätestens beim Beginn des offiziellen Einräumungsdatums im Besitz des Betrages oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein.

Die Zulassungsbestätigung wird erst bei Eingang des Hauptrechnungsbetrages rechtsgültig.

4. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Bei Vertragsrücktritt, haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

5. Hausrecht

Die Veranstalterin übt auf dem gesamten Areal für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Messe das Hausrecht aus. Die Veranstalterin oder die von ihr beauftragten Organe sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet, solche Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Mitaussteller weiterzuleiten.

6. Preisanschrift und Verkaufsgrundsätze

Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik frei. Im Hinblick auf jede Art von Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten (Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943). Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit zu versehen, oder es sind verbindliche Preislisten aufzulegen.

7. Standbetreuung

Die Aussteller sind verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeit der Messe ihre Güter auszustellen und durchgehend bedient offen zu halten.

8. Versicherungen

Sind Sache des Ausstellers.

9. Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst unter Vorbehalt von Artikel 100, Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

10. Allgemeines

Wo dieses Messereglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Betriebsordnung der Veranstalterin.

Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Veranstaltung verunmöglichen, so bleibt die Platzmiete bis zu einem Betrag, der den der Veranstalterin entstandenen Kosten (einschliesslich der Hallenmiete) entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Veranstaltung.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Messeleitung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist St. Gallen.

Winterthur, November 2017